

## **Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

Avacon AG,  
Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt  
(nachfolgend „AVA“ genannt)

und

Avacon Netz GmbH,  
Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt  
(nachfolgend „AVANG“ genannt)

### **§ 1 Gewinnabführung**

- (1) AVANG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an AVA abzuführen.
- (2) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der AVA von AVANG aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
- (3) AVANG kann mit Zustimmung der AVA Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. AVA kann auf der Grundlage jeweils zu fassender Gesellschafterbeschlüsse Vorab-Gewinnabführungen von AVANG verlangen, wenn der voraussichtlich abzuführende Gewinn i.S.v. Absatz 1 der AVANG den Gesamtbetrag der Vorababführungen erreicht und wenn sich AVA in den jeweiligen Beschlüssen zur Rückzahlung der Vorab-Gewinnabführungen verpflichtet, soweit diese den abzuführenden Gewinn i.S.v. Absatz 1 übersteigen.

## **§ 2 Verlustübernahme**

- (1) AVA ist gegenüber AVANG entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## **§ 3 Wirksamwerden und Dauer**

- (1) Der Vertrag gilt für die Zeit ab 01. Januar 2017. Er wird auf die Dauer von fünf Zeitjahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021. fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Abweichend hiervon kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn AVA sämtliche Geschäftsanteile an AVANG auf einen Dritten überträgt.
- (2) Der Vertrag endet in analoger Anwendung des § 307 AktG zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, in dem an AVANG ein außenstehender Gesellschafter beteiligt ist.

**§ 4 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

....., den .....,

**Avacon AG**

\_\_\_\_\_  
NAME

aufgrund Vollmacht vom .....

....., den .....,

**Avacon Netz GmbH**

\_\_\_\_\_  
NAME

aufgrund Vollmacht vom .....